

**Rechtssache C-492/22 PPU**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

22. Juli 2022

**Vorlegendes Gericht:**

Rechtbank Amsterdam (Niederlande)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

22. Juli 2022

**Beschwerdeführer:**

CJ

**Beschwerdegegner:**

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Der Rechtsstreit bezieht sich auf die Inhaftung einer Person in den Niederlanden, die dort aufgrund eines von einem polnischen Gericht ausgestellten Europäischen Haftbefehls festgenommen und deren Übergabe durch den Officier van Justitie (Staatsanwalt, Niederlande) aufgeschoben worden ist, weil in den Niederlanden ein Strafverfahren wegen einer anderen als der im Europäischen Haftbefehl genannten Straftat gegen sie anhängig ist und die gesuchte Person nicht auf ihr Anwesenheitsrecht im Rahmen der niederländischen Strafverfolgung verzichten möchte.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Das Ersuchten betrifft im Wesentlichen die Frage, ob (i) eine andere Behörde als eine vollstreckende Justizbehörde die Aufschiebung der Übergabe im Rahmen eines Europäischen Haftbefehls anordnen darf und (ii), falls dies nicht der Fall sein sollte, unter welchen Umständen die vollstreckende Justizbehörde die Übergabe aufschieben kann.

Art. 267 AEUV

## Vorlagefragen

- I. Stehen Art. 12 und Art. 24 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI in Verbindung mit Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dem entgegen, dass eine gesuchte Person, deren Übergabe zum Zwecke der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe endgültig gestattet worden ist, jedoch aufgeschoben wurde, „damit diese im Vollstreckungsstaat gerichtlich verfolgt werden ... kann ... wegen einer anderen als der im Europäischen Haftbefehl genannten Handlung“, während dieser Strafverfolgung zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls in Haft gehalten wird?
- II.
  - a. Ist die Entscheidung zur Anwendung der in Art. 24 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI geregelten Befugnis zur Aufschiebung der Übergabe eine Entscheidung über die Vollstreckung des [Europäischen Haftbefehls], die nach Art. 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI im Licht seines achten Erwägungsgrundes der vollstreckenden Justizbehörde zukommt?
  - b. Falls ja: Führt der Umstand, dass diese Entscheidung ohne Tätigwerden einer vollstreckenden Justizbehörde im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI getroffen wurde, dazu, dass eine gesuchte Person nicht mehr zur Vollstreckung des gegen sie ergangenen Europäischen Haftbefehls in Haft gehalten werden darf?
- III.
  - a. Steht Art. 24 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI in Verbindung mit den Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dem entgegen, dass die Übergabe einer gesuchten Person zum Zwecke der Strafverfolgung im Vollstreckungsmitgliedstaat ausschließlich aus dem Grund aufgeschoben wird, dass die gesuchte Person nach Befragung nicht auf ihr Anwesenheitsrecht im Rahmen dieser strafrechtlichen Verfolgung verzichten möchte?
  - b. Falls ja: Welche Faktoren muss die vollstreckende Justizbehörde dann bei ihrer Entscheidung über die Aufschiebung der tatsächlichen Übergabe berücksichtigen?

## Angeführte Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts

### Unionsrecht:

Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1) in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung (ABl. 2009, L 81, S. 24) (im Folgenden: Rahmenbeschluss 2002/584/JI): Art. 6 Abs. 2, Art. 12, 23 und 24

Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. 2008, L 327, S. 27) in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung (im Folgenden: Rahmenbeschluss 2008/909/JI)

#### Niederländisches Recht:

Wet van 29 april 2004 tot implementatie van het kaderbesluit van de Raad van de Europese Unie betreffende het Europees aanhoudingsbevel en de procedures van overlevering tussen de lidstaten van de Europese Unie (Overleveringswet) (Gesetz vom 29. April 2004 zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union [Übergabegesetz], Stb. [niederländisches Staatsblatt] 2004, 195) in der später geänderten Fassung (im Folgenden: Übergabegesetz): Art. 1 Buchst. e, Art. 27 Abs. 2, Art. 33, 34, 35 und 36

#### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Am 31. August 2021 stellte ein polnisches Gericht einen Europäischen Haftbefehl (im Folgenden: EHB) zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren aus, die wegen dreizehn Straftaten verhängt wurde, die als „Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI einzustufen sind.
- 2 Am 9. April 2022 wurde die gesuchte Person zur Vollstreckung dieses EHB in den Niederlanden festgenommen.
- 3 Am 2. Juni 2022 ordnete die vollstreckende Justizbehörde – die Rechtbank Amsterdam (Bezirksgericht Amsterdam, Niederlande) – die Inhaftaltung der gesuchten Person an. Am 16. Juni 2022 gestattete sie die Übergabe an Polen. Gegen letztere Entscheidung können keine ordentlichen Rechtsmittel eingelegt werden.
- 4 Die gesuchte Person wurde in den Niederlanden erstinstanzlich wegen einer anderen als der dem EHB zugrunde liegenden Handlung, nämlich wegen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, verurteilt. Am 15. Dezember 2021 verurteilte der Kantonrechter in de Rechtbank Den Haag (Kantonsrichter am Bezirksgericht Den Haag, Niederlande) die gesuchte Person wegen dieser Handlung zu einer Geldstrafe von 360 Euro, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 7 Tagen. Dagegen legte die gesuchte Person Berufung ein. Die Prüfung dieser Berufung soll am 4. Oktober 2022 erfolgen. Gegen die Berufungsentscheidung können das Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaft, Niederlande) und die gesuchte Person Kassationsbeschwerde einlegen.

- 5 Wenn und solange in den Niederlanden eine strafrechtliche Verfolgung gegen die gesuchte Person läuft, kann die Rechtbank nach gefestigter Rechtsprechung zu Art. 34 Abs. 2 Buchst. b und Art. 36 Abs. 1 des Übergabegesetzes auf Antrag des Staatsanwalts die Inhaftung der gesuchten Person jeweils um höchstens dreißig Tage verlängern, sofern das Übergabeverfahren zügig durchgeführt wird und folglich keine übermäßig lange Inhaftierung vorliegt. Am 22. Juni 2022 und 6. Juli 2022 verlängerte die Rechtbank auf Antrag des Staatsanwalts die Inhaftung der gesuchten Person jeweils um dreißig Tage.
- 6 Da die gesuchte Person nicht auf ihr Recht auf Anwesenheit im Rahmen der niederländischen Strafverfolgung verzichten möchte, beabsichtigt der Staatsanwalt, die Verlängerung der Inhaftierung regelmäßig zu beantragen, solange die niederländische Strafverfolgung noch nicht abgeschlossen ist.
- 7 In dieser Rechtssache wurde kein anderer Grund angegeben, der gemäß Art. 34 Abs. 2 des Übergabegesetzes in Verbindung mit Art. 35 dieses Gesetzes die Verlängerung der Inhaftierung rechtfertigen könnte. Die Anträge auf Haftverlängerung bedeuten daher zwangsläufig, dass der Staatsanwalt die Übergabe wegen des anhängigen niederländischen Strafverfahrens aufgeschoben hat. Er kann eine solche Aufschiebung nach dem Übergabegesetz anordnen. Die Rechtbank prüft die Aufschiebungsentscheidung nicht, da eine solche Entscheidung nach dem nationalen Recht in den Zuständigkeitsbereich des Staatsanwalts fällt.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

#### *Erste Vorlagefrage*

- 8 Unter Verweis auf die Urteile des Gerichtshofs vom 25. Januar 2017, Vilkas (C-640/15, EU:C:2017:39, Rn. 43), und vom 12. Februar 2019, TC (C-492/18 PPU, EU:C:2019:108, Rn. 60), macht die Rechtbank darauf aufmerksam, dass, obwohl Art. 24 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI anders als dessen Art. 23 nicht auf die Haft (bzw. die Haftfortdauer) verweist, Art. 12 und Art. 24 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI in Verbindung mit Art. 33 bis 35 und Art. 36 Abs. 1 des Übergabegesetzes eine klare, vorhersehbare und zugängliche Rechtsgrundlage für die Haftfortdauer im Fall der Aufschiebung der Übergabe bieten, die die Anforderungen von Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) erfüllt, wobei die Rechtbank auch darauf hinweist, dass sie alle dreißig Tage prüft, ob die Inhaftierung gegebenenfalls verlängert werden kann. Der bloße Umstand, dass die – endgültig gestattete – Übergabe aufgeschoben wurde, führt nach Ansicht der Rechtbank nicht dazu, dass das Übergabeverfahren nicht mehr „*in progress*“ ist und nicht zügig durchgeführt wird.

- 9 Da diese Auslegung der zweiten Vorlagefrage zugrunde liegt, ist es nach Auffassung der Rechtbank wünschenswert, sie ausdrücklich dem Gerichtshof in Form der ersten Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

*Zweite Vorlagefrage*

- 10 Während Art. 24 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI die vollstreckende Justizbehörde für die Aufschiebung der Übergabe für zuständig erklärt, ist in den nationalen Umsetzungsvorschriften geregelt, dass der Staatsanwalt darüber entscheidet.
- 11 In seinem Urteil vom 24. November 2020, *Openbaar Ministerie (Urkundenfälschung)* (C-510/19, EU:C:2020:953), hat der Gerichtshof jedoch ausgeführt, dass ein niederländischer Staatsanwalt nicht als vollstreckende Justizbehörde im Sinne von – u. a. – Art. 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI angesehen werden kann, da er Einzelweisungen seitens des niederländischen Minister van Justitie en Veiligheid (Minister für Justiz und Sicherheit, Niederlande) unterworfen werden kann, was immer noch der Fall ist.
- 12 Außerdem hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 28. April 2022, *C und CD (Rechtliche Hindernisse der Durchführung einer Übergabeentscheidung)* (C-804/21 PPU, EU:C:2022:307), entschieden, dass die Prüfung, ob ein Fall höherer Gewalt im Sinne von Art. 23 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vorliegt, und gegebenenfalls die Festlegung eines neuen Übergabedatums Entscheidungen über die Vollstreckung des EHB darstellen, die nach Art. 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI im Licht seines achten Erwägungsgrundes der vollstreckenden Justizbehörde zukommen.
- 13 Folglich möchte die Rechtbank wissen, ob die Entscheidung, die in Art. 24 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI genannte Befugnis zur Aufschiebung der Übergabe [anzuwenden], gemäß Art. 6 Abs. 2 dieses Rahmenbeschlusses im Licht seines achten Erwägungsgrundes der vollstreckenden Justizbehörde zukommt. Nach Ansicht der Rechtbank scheint eine solche Entscheidung nämlich genauso wie die Situation, die dem in Rn. 12 angeführten Urteil des Gerichtshofs zugrunde lag, über etwaige „praktische und administrative Unterstützung“ hinauszugehen, womit nach Art. 7 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI im Licht seines neunten Erwägungsgrundes eine andere Behörde, die keine vollstreckende Justizbehörde ist, betraut werden kann. Dies ist Gegenstand der Frage II.a.
- 14 Bei Bejahung dieser Frage stellt sich der Rechtbank die Anschlussfrage, ob der Umstand, dass diese Entscheidung ohne Tätigwerden einer vollstreckenden Justizbehörde im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI getroffen wurde, dazu führt, dass eine gesuchte Person nicht mehr zur Vollstreckung des gegen sie ergangenen EHB in Haft gehalten werden darf [Frage II.b].

*Dritte Vorlagefrage*

- 15 Sollte die Frage II.a nicht verneint werden, möchte die Rechtbank wissen, welche Abwägung die vollstreckende Justizbehörde vornehmen muss und welche Faktoren sie bei dieser Abwägung zu berücksichtigen hat, wenn sie prüft, ob die Übergabe aufzuschieben ist, damit die gesuchte Person, deren Übergabe endgültig gestattet wurde, im Vollstreckungsstaat wegen einer anderen als der im EHB genannten Handlung gerichtlich verfolgt werden kann.
- 16 Diesbezüglich weist die Rechtbank insbesondere darauf hin, dass die gegenwärtige Praxis hinsichtlich der Anwendung von Art. 36 Abs. 1 des Übergabegesetzes so aussieht, dass der Staatsanwalt die Übergabe in der Regel aufschiebt, wenn die gesuchte Person auf ihr Anwesenheitsrecht im Rahmen der niederländischen Strafverfolgung nicht verzichten möchte. Durch die Ausübung ihres Rechts auf Berufung und auf Kassationsbeschwerde kann die gesuchte Person darüber hinaus bewirken, dass der Zeitraum der Aufschiebung der Übergabe auf viele Monate, wenn nicht Jahre ausgedehnt wird.
- 17 Aufgrund der Verpflichtung zur Anrechnung jedes Zeitraums des zum Zwecke der Vollstreckung des EHB erfolgten Freiheitszugs gemäß Art. 26 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI verbüßt die gesuchte Person in einer solchen Situation ihre Freiheitsstrafe (bzw. einen Großteil davon) daher in der Praxis in den Niederlanden, während es weder für den Ausstellungsmitgliedstaat einen Grund gab, den Rahmenbeschluss 2008/909/JI anzuwenden, noch für die vollstreckende Justizbehörde, den in Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vorgesehenen Ablehnungsgrund anzuwenden.
- 18 Zwar haben die Niederlande Art. 24 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI umgesetzt, so dass die bedingte Übergabe – im niederländischen Recht „vorläufige Überlassung“ – stattfinden könnte, aber in der Praxis zeigt sich Polen bei einer bedingten Übergabe unkooperativ, wenn der EHB zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ausgestellt wurde. Die Möglichkeit der bedingten Übergabe scheitert in diesem Fall daher an der Realität.
- 19 Konkret möchte die Rechtbank mit ihrer dritten Frage wissen, ob die Ausführungen des Gerichtshofs in seinem Urteil vom 11. März 2020, SF (Europäischer Haftbefehl – Garantie einer Rücküberstellung in den Vollstreckungsmitgliedstaat) (C-314/18, EU:C:2020:191), insbesondere in Rn. 59-61 dieses Urteils, analog anzuwenden sind und ob die vollstreckende Justizbehörde die Übergabe dementsprechend nicht ausschließlich aus dem Grund aufschieben darf, dass die gesuchte Person nicht auf ihr Anwesenheitsrecht im Rahmen der Strafverfolgung im Vollstreckungsmitgliedstaat verzichtet, sondern in jedem Einzelfall prüfen muss, ob konkrete Gründe, die die Achtung der Verteidigungsrechte des Betroffenen oder die geordnete Rechtspflege betreffen, seine Anwesenheit im Vollstreckungsmitgliedstaat unabdingbar machen, bis diese strafrechtliche Verfolgung rechtskräftig abgeschlossen ist, wobei die Mechanismen der Zusammenarbeit zu berücksichtigen sind, die es dem

Betroffenen ermöglichen, seine Verteidigungsrechte im Rahmen der Strafverfolgung im Vollstreckungsmitgliedstaat nach einer Übergabe an den Ausstellungsmitgliedstaat auszuüben.

### **Antrag auf Durchführung des Eilverfahrens**

Angesichts des Umstands, dass sich die gesuchte Person bis zum Abschluss des niederländischen Strafverfahrens in Übergabehaft befindet, ersucht die Rechtbank, diese Rechtssache dem Eilverfahren im Sinne von Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu unterwerfen.

ARBEITSDOKUMENT